

27. VIII. 1916

(Urlaub der enthobenen Angestellten.)
Der Landesverband der Privatangestellten hat an das Handelsministerium die Anfrage gerichtet, ob die vom Militärdienste enthobenen Angestellten von Privatfirmen oder Aktiengesellschaften zur Erholung auf Urlaub gehen können. Das Ministerium erwiderte auf die Anfrage, es habe keine Einwendung dagegen, daß die enthobenen Privatbeamten oder anderen Angestellten einen den Umständen entsprechenden Urlaub zu ihrer Erholung erhalten.